

Der Weg zu einem neuen GesellschaftsFAIRtrag

Benachrichtigungen zur Zusammenarbeit mit verschiedenen Betrieben vom 22.02.2021

| | |
|--|---|
| Erste Benachrichtigung: Bundestagspräsident Dr. Wolfgang Schäuble ... | 1 |
| Zweite Benachrichtigung: Bundesinnenminister Horst Seehofer | 4 |
| Dritte Benachrichtigung: Innenminister der 16 Bundesländer | 6 |
| Vierte Benachrichtigung: Polizeizentralen der 16 Bundesländer..... | 7 |
| Fünfte Benachrichtigung: Präsidenten der 16 Landtage..... | 9 |

I. Benachrichtigung: Dr. Wolfgang Schäuble Präsidenten des Deutschen Bundestages

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident Dr. Schäuble,
Sehr geehrte Mitglieder des Deutschen Bundestages,

am 24. November 2020 wurde Ihnen, dem Bundesinnenminister, den 16 Landtagen, den 26 EU-Mitgliedsstaaten, dem EU-Parlament, der EU-Kommission und im Januar dem Internationalen Gerichtshof und dem Europarat offiziell mitgeteilt, dass die Bundesrepublik Deutschland seit dem 24. November 2020 eine Verfassungsgebende Versammlung hat und eine Verfassungsgebung ausschließlich durch das deutsche Volk stattfindet. Die Kenntnisnahme der Mitteilung zu der Verfassungsgebung wurde bis jetzt vom Deutschen Bundestag am 20.01.2021, EU-Parlament und Landtag Sachsen-Anhalt (s. Anlagen) bestätigt.

Die Mitglieder des Bundestages wurden von den Wahlberechtigten gewählt, damit sie die Tätigkeit der Bundesregierung kontrollieren, ob die Mitglieder der Bundesregierung nach ihrem Amtseid wirklich dem Wohl des deutschen Volkes dienen. Statt den verfassungsmäßigen Pflichten nachzukommen, erleben wir ein totales Kontrollversagen des Bundestages. Es wurden die folgenden schwerwiegenden und gemeinwohlschädigenden Taten durch dieses Kontrollversagen ermöglicht:

1. Im EU-Umweltrecht gehört Deutschland zu den größten Rechtsverletzern in Europa.

Gegen Deutschland laufen 76 EU-Vertragsverletzungsverfahren. Deutschland wurde gerade von der EU-Kommission vor dem Gerichtshof der Europäischen Union wegen der Nichtumsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen verklagt (s. <https://web.de/magazine/politik/verstoesse-naturschutz-eu-kommission-verklagt-deutschland-eugh-35551264>). Frist in einigen Fällen vor mehr als zehn Jahren abgelaufen. Wenn Deutschland verurteilt wird, und es sieht danach aus, drohen hohe Strafzahlungen, die wieder die Steuerzahler wegen des Kontrollversagens des Bundestages zahlen müssen.

2. Der Bundesgesundheitsminister konnte gesundheits- und umweltschädliche FFP2-Masken in Umlauf bringen.

Professor Michael Baumgart, Leiter des Hamburger Umweltinstituts, warnte in der Sendung „Umwelt und Verbraucher“ im Deutschlandfunk am 3.2.2021 vor herkömmlichen FFP2 Masken. Sie bestünden aus Kunstfasern, aus Polypropylän (flüchtige organische Kohlenwasserstoffe), außerdem enthalten sie Formaldehyd, polyzyklische aromatische Verbindungen und Klebstoffe. Hinzu kommen Zutat, die die Maske stabil halten, wenn sie feucht wird. Zusätzlich sind UV-Stabilisatoren und Silber-Ionen enthalten. Es entstehen „Resistenzen von Krankheitskeimen“ durch das Tragen der Maske. „Es entstehen erhebliche Mengen an Mikroplastik, welches im mikroskopischen Versuch nachgewiesen wurde, sowie gesundheitsschädliche Emissionen.“ Beim Einatmen werden diese Stoffe inhaliert, sie reichern sich in der Lunge an und entfalten schädliche Wirkungen. Laut der Naturschutzorganisation OceansAsia sind durch die Corona-Pandemie bereits über 1,5 Milliarden Masken in unseren Meeren gelandet, dabei bedrohen sie direkt und indirekt die Natur und den Menschen.“

(Quelle: <https://www.deutschlandfunk.de/umwelt-und-verbraucher.696.de.html>) Noch dazu sind die Masken nicht alle bezahlt. Deshalb sind etwa 60 Klagen gegen das Bundesgesundheitsministerium anhängig. Das bedeutet, dass die giftigen Masken auch noch von den Steuerzahlern bezahlt werden müssen. Die Menschen werden nicht nur körperlich, sondern auch wirtschaftlich geschädigt.

Die Bundesregierung und Länderregierungen begehen offensichtlich mit der Verbreitung dieser giftigen Masken gravierende Straftaten nach § 223 bis 231 (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit), § 324 (Gewässerverunreinigung) sowie § 340 (Straftaten im Amt).

3. In der ersten Hochphase der Pandemie konnte das Haus von Innenminister Horst Seehofer auf Forscher einwirken.

Das Bundesinnenministerium spannte in der ersten Welle der Corona-Pandemie im März 2020 Wissenschaftler mehrerer Forschungsinstitute und Hochschulen für politische Zwecke ein. Es beauftragte die Forscher des Robert-Koch-Instituts und anderer Einrichtungen mit der Erstellung eines Rechenmodells, auf dessen Basis die Behörde von Innenminister Horst Seehofer (CSU) harte Corona-Maßnahmen rechtfertigen wollte.

Im E-Mail-Wechsel bittet etwa der Staatssekretär im Innenministerium, Markus Kerber, die angeschriebenen Forscher, ein Modell zu erarbeiten, auf dessen Basis „**Maßnahmen präventiver und repressiver Natur**“ geplant werden könnten. Die Wissenschaftler lieferten dem Schriftverkehr zufolge in nur vier Tagen in enger Abstimmung mit dem Ministerium Ergebnisse eines Rechenmodells für ein dramatisches „Geheimpapier“ des Ministeriums.

Darin wurde ein „Worst-Case-Szenario“ berechnet, laut dem in Deutschland mehr als eine Million Menschen am Coronavirus sterben könnten, würde das gesellschaftliche Leben so weitergeführt wie vor der Pandemie. Eine Gruppe von Juristen hat den E-Mail-Verkehr in einer mehrmonatigen rechtlichen Auseinandersetzung mit dem Robert-Koch-Institut erstritten.

(Quelle: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article225864597/Interner-E-Mail-Verkehr-Innenministerium-spannte-Wissenschaftler-ein.html>).

4. Schon 2012 wurde der Bericht zur Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz durch die Bundesregierung zur zukünftigen Pandemien vorgelegt.

(s. <https://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/120/1712051.pdf>)

Trotz dieser Tatsache war die Bundesregierung vollkommen unvorbereitet auf eine Pandemie. Nach fast einem Jahr Pandemie ist die Bundesregierung immer noch nicht fähig, die notwendige Kohortenstudie erstellen zu lassen, um einen Zusammenhang zwischen einer oder mehreren Expositionen und dem Auftreten der Krankheit aufzudecken. Die Erstellung einer Kohortenstudie wurde von dem Bundestag auch bis jetzt nicht verlangt. Gleichzeitig lässt der Bundestag zu, dass die Ergebnisse renommierter Studien einfach ignoriert und in die Entscheidungen der Bundesregierung nicht einbezogen werden. Auch der Umgang mit den Zahlen während der Pandemie wird von namhaften Professoren heftig kritisiert. Der Statistiker und LMU-Professor Göran Kauermann bezeichnet Datenqualität in Deutschland allgemein als „**einzigste Katastrophe**“.

(s. <https://www.merkur.de/welt/coronavirus-uebersterblichkeit-kritik-rki-zahlen-daten-kritik-statistik-lmu-muenchen-streeck-90186496.html>)

Es gibt sogar weniger Patienten wegen Corona im Krankenhaus als bislang angenommen.

(s. <https://www.presseportal.de/pm/9377/4840896>)

5. Kliniken werden geschlossen, obwohl das Gesundheitssystem vor dem Kollaps steht.

Die jährlich wiederkehrende Überlastung der Kliniken ist hausgemacht. Nicht einmal die Corona-Krise verhinderte die Bundesregierung Krankenhäuser zu schließen. Die Bundesregierung warb auch nicht offensiv um Personal, die Gehälter stiegen nicht maßgeblich, die Ausbeutung in Pflegeberufen ging weiter. Es wurde ganz „marktkonform“ weiter abgebaut. In den Pflegeheimen sieht es ähnlich aus. Die Gesundheitsversorgung wird immer mehr der ökonomischen Logik unterworfen. Sie alle müssen „rentabel“ sein. Für die Rendite sparen die Krankenhäuser nicht nur an Investitionen in Sanierung und Modernisierung sondern auch in Lohnkosten. Insgesamt wurden 21 Krankenhäuser 2020 im Pandemiejahr etwa mit 3000 Betten geschlossen, wo die Krankenhausbetten benötigt waren. Rund 30 weitere sollen in diesem Jahr geschlossen werden, wie die Berliner Zeitung kürzlich berichtete (s. <https://www.berliner-zeitung.de/gesundheits-oekologie/kliniken-werden-geschlossen-obwohl-das-gesundheitssystem-vor-dem-kollaps-steht-li.132283>).

Das Kliniksterben ist politisch gewollt und es wird empfohlen von Gesundheitsökonomien. Ein bundesweiter Fonds über bis zu 750 Millionen Euro jährlich fördert sogar die Konzentration auf große Standorte, obwohl die Förderung von Kliniken in dünn besiedelten Regionen und auf dem Land dringend notwendig wäre. Die privaten Krankenhausbetreiber dürfen Abteilungen schließen, wenn diese nicht rentabel sind, was dann allerdings Lücken in die Versorgung reißt. Besonders unrentable Bereiche wie Geburtsmedizin und Kinderheilkunde verschwinden immer mehr aus dem Angebot der Kliniken. Die Situation der Kinderkliniken und Kinderstationen ist inzwischen dramatisch. Ökonomie darf nicht der Grundsatz des klinischen Handels sein.

Die menschliche Gesundheit ist keine Ware!

6. Die Covid-19-Pandemie mit all ihren wirtschaftlichen und sozialen Folgen trifft die Ärmsten in der Gesellschaft besonders hart. Sie warten noch immer auf angemessene Unterstützung.

Gesundes Essen ist ohnehin schon teuer und für Einkommensschwache oft nicht bezahlbar. Die Pandemie verstärkt dieses Problem: Sie führt zu weiteren Einkommensverlusten, Einrichtungen wie die Tafeln sind geschlossen, kostenlose Mittagessen in Schulen, Kitas oder Sozialeinrichtungen fallen weg. Beim Essen geht es nicht nur ums Sattwerden – wir dürfen es nicht hinnehmen, wenn sich Menschen in Deutschland eine gesunde Ernährung nicht leisten können! Denn wenn es an wichtigen Nährstoffen fehlt, wirkt sich das vor allem für Kinder aus armen Familien fatal auf ihre geistige und körperliche Entwicklung aus – sie werden ihrer Lebenschancen beraubt. (s. <https://www.foodwatch.org/de/mitmachen/corona-trifft-arme-extra-hart-soforthilfen-jetzt/>) Wir haben schon fast drei Millionen Kinder, die in Armut leben.

Diese enorme Zerstörung unserer ökologischen, sozialen und ökonomischen Lebensgrundlagen ist für unsere Gesellschaft nicht mehr hinnehmbar, deshalb ist eine Verfassungsgebung für uns eine existentielle Notwendigkeit. Es entspricht dem Grundsatz der Volkssouveränität, dass Verfassungsgebungen jederzeit möglich sind, ohne dass es hierzu besonderer konstitutioneller Ermächtigung bedürfte (s. Bestätigung des Bundestages).

Nach dem UN-Zivilpakt (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte/IPbpr), der am 23.03.1976 in Kraft trat und seitdem auch für die Bundesrepublik Deutschland gültig ist, ist der Gesetzgeber sogar verpflichtet, die Verwirklichung des Rechts des deutschen Volkes auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten.

Die Staatsorgane sind nicht berechtigt, dem Volk seine verfassungsgebende Gewalt wegzunehmen, denn sie sind gerade vom Volk beauftragt, seine Verfassung auszuführen.

Nach Art. 20 Abs. 3 GG ist die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden. Das bedeutet, dass es die Pflicht des Bundestages ist, die Tätigkeit der Bundesregierung zu kontrollieren. In dem Fall der Verfassungsgebung durch das deutsche Volk ist die Pflicht des Bundestages, darauf zu achten, dass das Bundesministerium des Innern als ein Teil der vollziehenden Gewalt die notwendige Unterstützung für einen reibungslosen Ablauf der Verfassungsgebung gewährleistet. **Eine Verfassungsgebung ist ein offizieller völkerrechtlicher Akt.** Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts muss der demokratische Ablauf der Verfassungsgebung „ihre Unabhängigkeit“ (s. BVerfG, 23.10.1951 - 2 BvG 1/51 Leitsatz Nr. 21) bewahren, damit die Bevölkerung ihre Entscheidungen stets „frei von äußerem und innerem Zwang“ treffen kann (s. BVerfGE 5, 85, S. 131 f., Rn. 235/KPD-Urteil). Es ist die Pflicht des Bundestages auch hier, seinen verfassungsrechtlichen Aufgaben nachzukommen und für einen reibungslosen Ablauf der Verfassungsgebung zu sorgen.

Die aus dem deutschen Volk gebildete Verfassungsgebende Versammlung hat einen absolut höheren Rang als die auf Grund der erlassenen Verfassung gewählte Volksvertretung und ist **von Vorgaben der amtierenden Staatsgewalten unabhängig und auch nicht an Regelungen einer schon bestehenden Verfassung gebunden.** Diese Verfassungsgebende Versammlung ist nicht nur berechtigt, über den Inhalt der künftigen Verfassung selbst zu bestimmen, sondern auch hinsichtlich des Verfahrens, in dem die Verfassung erarbeitet wird (s. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Oktober 1951, II. Senat, Leitsatz 21 und 21c).

Weil es für die Mitglieder der Verfassungsgebenden Versammlung feststeht, dass diese Verfassung nur aus dem Volk für das Volk entstehen soll, muss gewährleistet werden, dass jedes Mitglied unserer Gesellschaft seine Meinung und Ideen in diesen Entwicklungsprozess stets frei und möglichst von überall einbringen kann. Deshalb teilen wir Ihnen mit, dass Gastronomiebetriebe und verschiedene Betriebe (Arztpraxen, Friseursalons, Läden, verschiedene Studios usw.), die noch geschlossen sind, öffnen werden und ihre Tätigkeit wieder aufnehmen. Während ihrer gewohnten Öffnungszeiten werden sie neben ihrer Tätigkeit die Verfassungsgebung aktiv unterstützen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es dem deutschen Volk zusteht, im Entstehungsprozess der Verfassung ganz **frei von äußerem und innerem Zwang entscheiden** zu können (s. BVerfG 5, 85, S. 131 f., Rn. 235/KPD-Urteil). Das deutsche Volk ist in jeder Hinsicht berechtigt, seine Zukunft frei zu gestalten und über sein Schicksal frei zu entscheiden. **Es ist den Staatsorganen untersagt, diese Verfassungsgebung in irgendeiner Weise zu unterbinden oder zu behindern.**

Da unsere Gesellschaft sich zurzeit in einer epidemischen Phase befindet, ist es selbstverständlich, dass die Gesundheit der Bevölkerung auch unter dieser Verfassungsgebung außerordentlich wichtig ist. Deshalb haben wir eine unabhängige Expertenkommission aus zahlreichen Wissenschaftlern eingerichtet, die während der Verfassungsgebung unter der Berücksichtigung aller renommierten Studien und der neusten Empfehlungen der WHO für die Bevölkerung Richtlinien zu ihrem Verhalten geben wird, damit diese epidemische Phase schnellstens überwunden wird. Die Bevölkerung ist fähig, auch während der Verfassungsgebung füreinander die Verantwortung zu tragen. Die Betriebe werden die Hygieneauflagen der vergangenen Monate in ihren Betrieben einhalten.

Wir arbeiten weiterhin transparent, deshalb werden wir alle Betriebe, die aktiv die Verfassungsgebung unterstützen, diesmal neben den Innenministern der Länder auch der Polizei bekanntgeben, damit sie für ihre Mitwirkung an der Verfassungsgebung den ihnen zustehenden Schutz im Sinne des Völker- und Verfassungsrechts vor jeder

Willkür durch die Polizei erhalten. Deshalb wird jeder Betrieb, der die Verfassungsgebung in seiner Öffnungszeiten mit seiner Tätigkeit aktiv unterstützt, das an die örtliche Polizei melden, damit sie vor Ort mit den Betrieben für einen demokratischen Ablauf der Verfassungsgebung sorgen können.

Kürzlich hat die Bundeskanzlerin Meinungsfreiheit für das weißrussische Volk verlangt. Diese Meinungsfreiheit steht dem deutschen Volk auch zu. Wir erwarten, dass der Bundestag seine verfassungsmäßigen Pflichten gegenüber dem deutschen Volk erfüllt.

II. Benachrichtigung: Bundesinnenminister Horst Seehofer

Sehr geehrter Herr Bundesminister Seehofer,

am 24. November 2020 wurde Ihnen, dem Deutschen Bundestag, dem Bundesinnenminister, den 16 Landtagen, den 26 EU-Mitgliedsstaaten, dem EU-Parlament, der EU-Kommission und im Januar dem Internationalen Gerichtshof und dem Europarat offiziell mitgeteilt, dass die Bundesrepublik Deutschland seit dem 24. November 2020 eine Verfassungsgebende Versammlung hat und eine Verfassungsgebung ausschließlich durch das deutsche Volk stattfindet. Die Kenntnisnahme der Mitteilung zu der Verfassungsgebung wurde bis jetzt vom Deutschen Bundestag am 20.01.2021, EU-Parlament und Landtag Sachsen-Anhalt (s. Anlagen) bestätigt.

Es entspricht dem Grundsatz der Volkssouveränität, dass Verfassungsgebungen jederzeit möglich sind, ohne dass es hierzu besonderer konstitutioneller Ermächtigung bedürfte (s. Anlage). Nach dem UN-Zivilpakt (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte/IPbPR), der am 23.03.1976 in Kraft trat und seitdem auch für die Bundesrepublik Deutschland gültig ist, ist der Gesetzgeber sogar verpflichtet, die Verwirklichung des Rechts des deutschen Volkes auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten. **Die Staatsorgane sind nicht berechtigt, dem Volk seine verfassungsgebende Gewalt wegzunehmen, denn sie sind gerade vom Volk beauftragt, seine Verfassung auszuführen.**

Nach Art. 20 Abs. 3 GG ist die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden. Ihr Ministerium ist ein Teil der vollziehenden Gewalt und zuständig für den Schutz der öffentlichen Ordnung, Gefahren vom Einzelnen und dem Gemeinwesen abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen. **Eine Verfassungsgebung ist ein offizieller völkerrechtlicher Akt.** Damit der demokratische Ablauf der Verfassungsgebung nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts „ihre Unabhängigkeit“ (s. BVerfG, 23.10.1951 – 2 BvG 1/51 Leitsatz Nr. 21) bewahrt und die Bevölkerung ihre Entscheidungen stets „frei von äußerem und innerem Zwang“ treffen kann (s. BVerfGE 5, 85, S. 131 f., Rn. 235/KPD-Urteil), ist die Pflicht Ihres Ministeriums auch hier, seinen verfassungsrechtlichen Aufgaben nachzukommen und für einen reibungslosen Ablauf der Verfassungsgebung zu sorgen.

Ihr Ministerium hat in der ersten Hochphase der Pandemie auf Forscher einwirkt. Das Bundesinnenministerium spannte in der ersten Welle der Corona-Pandemie im März 2020 Wissenschaftler mehrerer Forschungsinstitute und Hochschulen für politische Zwecke ein. Es beauftragte die Forscher des Robert-Koch-Instituts und anderer Einrichtungen mit der Erstellung eines Rechenmodells, auf dessen Basis Ihre Behörde harte Corona-Maßnahmen rechtfertigen wollte. Im E-Mail-Wechsel bittet etwa der Staatssekretär im Innenministerium, Markus Kerber, die angeschriebenen Forscher, ein Modell zu erarbeiten, auf dessen Basis „**Maßnahmen präventiver und repressiver Natur**“ geplant werden könnten.

Die Wissenschaftler lieferten dem Schriftverkehr zufolge in nur vier Tagen in enger Abstimmung mit dem Ministerium Ergebnisse eines Rechenmodells für ein dramatisches „Geheimpapier“ des Ministeriums. Darin wurde ein „Worst-Case-Szenario“ berechnet, laut dem in Deutschland mehr als eine Million Menschen am Coronavirus sterben könnten, würde das gesellschaftliche Leben so weitergeführt wie vor der Pandemie. Eine Gruppe von Juristen hat den E-Mail-Verkehr in einer mehrmonatigen rechtlichen Auseinandersetzung mit dem Robert-Koch-Institut erstritten.

(Quelle: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article225864597/Interner-E-Mail-Verkehr-Innenministerium-spannte-Wissenschaftler-ein.html>)

So eine Handlungsweise kann die Bevölkerung nicht nochmals hinnehmen. Deshalb müssen wir Sie hier daran erinnern, dass Sie bei Ihrem Amtsantritt einen Amtseid geleistet haben. **Danach sind Sie verpflichtet, sich dem Wohle des deutschen Volkes zu widmen, für die verfassungsmäßige Ordnung einzusetzen, sie zu verteidigen und Ihre Pflichten gegenüber der Bevölkerung gewissenhaft zu erfüllen.**

Da die Verfassungsgebende Versammlung von Anfang an transparent arbeitet, teilen die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger dem Bundestag ihre Mitgliedschaft und Mitarbeit in der Verfassungsgebenden Versammlung

mit. Die aus dem deutschen Volk gebildete Verfassungsgebende Versammlung hat einen höheren Rang als die auf Grund der erlassenen Verfassung gewählte Volksvertretung und ist **von Vorgaben der amtierenden Staatsgewalten unabhängig und auch nicht an Regelungen einer schon bestehenden Verfassung gebunden**. Diese Verfassungsgebende Versammlung ist nicht nur berechtigt, über den Inhalt der künftigen Verfassung selbst zu bestimmen, sondern auch **hinsichtlich des Verfahrens**, in dem die Verfassung erarbeitet wird (s. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Oktober 1951, II. Senat, Leitsatz 21 und 21c).

Weil es für die Mitglieder der Verfassungsgebenden Versammlung feststeht, dass diese Verfassung nur aus dem Volk für das Volk entstehen soll, muss gewährleistet werden, dass jedes Mitglied unserer Gesellschaft seine Meinung und Ideen in diesen Entwicklungsprozess stets frei und möglichst von überall einbringen kann. Deshalb teilen wir Ihnen mit, dass Gastronomiebetriebe und verschiedene Betriebe (Arztpraxen, Friseursalons, Läden, verschiedene Studios usw.), die noch geschlossen sind, auch öffnen werden und ihre Tätigkeit wieder aufnehmen. Während ihrer gewohnten Öffnungszeiten werden sie neben ihrer Tätigkeit die Verfassungsgebung aktiv unterstützen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es dem deutschen Volk zusteht, im Entstehungsprozess der Verfassung ganz **frei von äußerem und innerem Zwang entscheiden** zu können (s. BVerfG 5, 85, S. 131 f., Rn. 235/KPD-Urteil). Das deutsche Volk ist in jeder Hinsicht berechtigt, seine Zukunft frei zu gestalten und über sein Schicksal frei zu entscheiden. Es ist den Staatsorganen untersagt, diese Verfassungsgebung in irgendeiner Weise **zu unterbinden oder zu behindern**.

Da unsere Gesellschaft sich zurzeit in einer epidemischen Phase befindet, ist es selbstverständlich, dass die Gesundheit der Bevölkerung auch unter dieser Verfassungsgebung außerordentlich wichtig ist. Deshalb haben wir eine unabhängige Expertenkommission aus zahlreichen Wissenschaftlern eingerichtet, die während der Verfassungsgebung unter Berücksichtigung aller renommierten Studien und der neusten Empfehlungen der WHO für die Bevölkerung Richtlinien zu ihrem Verhalten geben wird, damit diese epidemische Phase schnellstens überwunden wird. Die Bevölkerung ist fähig, auch während der Verfassungsgebung füreinander die Verantwortung zu tragen. Die Betriebe werden die Hygieneauflagen der vergangenen Monate in ihren Betrieben einhalten.

Da wir weiterhin transparent arbeiten, werden wir alle Betriebe, die aktiv die Verfassungsgebung unterstützen, neben den Innenministern der Länder auch der Polizei bekanntgeben, damit sie für ihre Mitwirkung an der Verfassungsgebung den ihnen zustehenden Schutz im Sinne des Völker- und Verfassungsrechts vor jeder Willkür durch die Polizei erhalten. Deshalb wird jeder Betrieb, der die Verfassungsgebung in seiner Öffnungszeiten neben seiner Tätigkeit aktiv unterstützt, das an die örtliche Polizei melden, damit sie vor Ort mit den Betrieben für einen demokratischen Ablauf der Verfassungsgebung sorgen können.

Gegen Deutschland laufen jetzt schon 76 EU-Vertragsverletzungsverfahren hauptsächlich im Umweltbereich. Der Schutzauftrag des Art. 191 AEUV umfasst das Vorsorgeprinzip als rechtsverbindliche Handlungsmaxime der europäischen Umweltpolitik (Art. 191 Abs. 2 AEUV) und das gilt auch für den deutschen Staat. Trotz dieser rechtsverbindlichen Verpflichtung ist Deutschland nicht fähig, die für die Gesellschaft lebensnotwendigen Maßnahmen durchzuführen und die Lebensgrundlagen der Bevölkerung wirksam zu schützen. Es liegen zahlreiche naturwissenschaftliche Studien über den Zusammenhang zwischen der ökonomischen Landnahme und der Entstehung und Ausbreitung tödlicher Viren vor. Entsprechende Epidemien und Pandemien wie SARS-Covid 2, Ebola, etc. sind auf das Engste mit dem Biodiversitätsverlust und dem Klimawandel verknüpft. Gerade wurde Deutschland von der EU-Kommission vor dem Gerichtshof der Europäischen Union wegen der Nichtumsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen verklagt. Im EU-Umweltrecht gehört Deutschland zu den größten Rechtsverletzern in Europa.

Diese enorme Zerstörung unserer ökologischen, sozialen und ökonomischen Lebensgrundlagen ist für unsere Gesellschaft nicht mehr hinnehmbar. Unsere Gesellschaft ist gezwungen, sich neue Rahmenbedingungen zu schaffen, wenn wir die zerstörende Entwicklung stoppen wollen. **Deshalb ist eine Verfassungsgebung inzwischen für unsere Gesellschaft von existenzieller Bedeutung.**

Kürzlich hat die Bundeskanzlerin Meinungsfreiheit für das weißrussische Volk verlangt. Diese Meinungsfreiheit steht dem deutschen Volk auch zu. Wir erwarten, dass Sie Ihre Pflichten gegenüber dem deutschen Volk laut Ihrem Amtseid während der Verfassungsgebung erfüllen.

III. Benachrichtigung: 16 Innenminister der Bundesländer

Sehr geehrter Herr Innenminister,

am 24. November 2020 wurde dem Deutschen Bundestag, dem Bundesinnenminister, den 16 Landtagen, den 26 EU-Mitgliedsstaaten, dem EU-Parlament, der EU-Kommission und im Januar dem Internationalen Gerichtshof und dem Europarat offiziell mitgeteilt, dass die Bundesrepublik Deutschland seit dem 24. November 2020 eine Verfassungsgebende Versammlung hat und eine Verfassungsgebung ausschließlich durch das deutsche Volk stattfindet. Die Kenntnisnahme der Mitteilung zu der Verfassungsgebung wurde bis jetzt vom Deutschen Bundestag am 20. 01. 2021 (s. Anlage), EU-Parlament und Landtag Sachsen-Anhalt bestätigt.

Es entspricht dem Grundsatz der Volkssouveränität, dass Verfassungsgebungen jederzeit möglich sind, ohne dass es hierzu besonderer konstitutioneller Ermächtigung bedarf (s. Anlage). Nach dem UN-Zivilpakt (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte/IPbPR), der am 23.03.1976 in Kraft trat und seitdem auch für die Bundesrepublik Deutschland gültig ist, ist der Gesetzgeber sogar verpflichtet, die Verwirklichung des Rechts des deutschen Volkes auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten. **Die Staatsorgane sind nicht berechtigt, dem Volk seine verfassungsgebende Gewalt wegzunehmen, denn sie sind gerade vom Volk beauftragt, seine Verfassung auszuführen.**

Nach Art. 20 Abs. 3 GG ist die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden. Ihr Ministerium ist ein Teil der vollziehenden Gewalt und zuständig für den Schutz der öffentlichen Ordnung, Gefahren vom Einzelnen und dem Gemeinwesen abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen. **Eine Verfassungsgebung ist ein offizieller völkerrechtlicher Akt.** Damit der demokratische Ablauf der Verfassungsgebung nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts „ihre Unabhängigkeit“ (s. BVerfG, 23.10.1951 - 2 BvG 1/51 Leitsatz Nr. 21) bewahrt und die Bevölkerung ihre Entscheidungen stets „frei von äußerem und innerem Zwang“ treffen kann (s. BVerfGE 5, 85, S. 131 f., Rn. 235/KPD-Urteil), ist die Pflicht Ihres Ministeriums auch hier, seinen verfassungsrechtlichen Aufgaben nachzukommen und für einen reibungslosen Ablauf der Verfassungsgebung zu sorgen.

Wir müssen Sie hier daran erinnern, dass Sie bei Ihrem Amtsantritt einen Amtseid geleistet haben. **Danach sind Sie verpflichtet, sich für die verfassungsmäßige Ordnung einzusetzen, sie zu verteidigen und Ihre Pflichten gegenüber der Bevölkerung gewissenhaft zu erfüllen.**

Da die Verfassungsgebende Versammlung von Anfang an transparent arbeitet, teilen die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger dem Bundestag ihre Mitgliedschaft und Mitarbeit in der Verfassungsgebenden Versammlung mit. Die aus dem deutschen Volk gebildete Verfassungsgebende Versammlung hat einen höheren Rang als die auf Grund der erlassenen Verfassung gewählte Volksvertretung und ist **von Vorgaben der amtierenden Staatsgewalten unabhängig und auch nicht an Regelungen einer schon bestehenden Verfassung gebunden.** Diese Verfassungsgebende Versammlung ist nicht nur berechtigt, über den Inhalt der künftigen Verfassung selbst zu bestimmen, sondern auch **hinsichtlich des Verfahrens**, in dem die Verfassung erarbeitet wird (s. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Oktober 1951, II. Senat, Leitsatz 21 und 21c).

Weil es für die Mitglieder der Verfassungsgebenden Versammlung feststeht, dass diese Verfassung nur aus dem Volk für das Volk entstehen soll, muss gewährleistet werden, dass jedes Mitglied unserer Gesellschaft seine Meinung und Ideen in diesen Entwicklungsprozess stets frei und möglichst von überall einbringen kann. Deshalb teilen wir Ihnen mit, dass Gastronomiebetriebe und verschiedene andere Betriebe (Arztpraxen, Friseursalons, Läden, verschiedene Studios usw.), die noch geschlossen sind, auch öffnen werden und ihre Tätigkeit wieder aufnehmen. Während ihrer gewohnten Öffnungszeiten werden sie neben ihrer Tätigkeit die Verfassungsgebung aktiv unterstützen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es dem deutschen Volk zusteht, im Entstehungsprozess der Verfassung ganz **frei von äußerem und innerem Zwang entscheiden** zu können (s. BVerfG 5, 85, S. 131 f., Rn. 235/KPD-Urteil). Das deutsche Volk ist in jeder Hinsicht berechtigt, seine Zukunft frei zu gestalten und über sein Schicksal frei zu entscheiden. Es ist den Staatsorganen untersagt, diese Verfassungsgebung in irgendeiner Weise **zu unterbinden oder zu behindern.**

Da unsere Gesellschaft sich zurzeit in einer epidemischen Phase befindet, ist es selbstverständlich, dass die Gesundheit der Bevölkerung auch unter dieser Verfassungsgebung außerordentlich wichtig ist. Deshalb haben wir eine unabhängige Expertenkommission aus zahlreichen Wissenschaftlern eingerichtet, die während der Verfassungsgebung unter Berücksichtigung aller renommierten Studien und der neusten Empfehlungen der WHO für die Bevölkerung Richtlinien zu ihrem Verhalten geben wird, damit diese epidemische Phase schnellstens überwunden wird. Die Bevölkerung ist fähig, auch während der Verfassungsgebung füreinander die Verantwortung zu tragen. Die Betriebe werden die Hygieneauflagen der vergangenen Monate in ihren Betrieben einhalten.

Da wir weiterhin transparent arbeiten, werden wir die Betriebe, die aktiv die Verfassungsgebung unterstützen, neben den Innenministern auch der Polizei bekanntgeben, damit sie für ihre Mitwirkung an der Verfassungsgebung den ihnen zustehenden Schutz im Sinne des Völker- und Verfassungsrechts vor jeder Willkür durch die Polizei erhalten. Deshalb wird jeder Betrieb, der die Verfassungsgebung in seiner Öffnungszeiten neben seiner Tätigkeit aktiv unterstützt, das an die örtliche Polizei melden, damit sie vor Ort mit den Betrieben für einen demokratischen Ablauf der Verfassungsgebung sorgen können.

Gegen Deutschland laufen jetzt schon 76 EU-Vertragsverletzungsverfahren. Der Schutzauftrag des Art. 191 AEUV umfasst das Vorsorgeprinzip als rechtsverbindliche Handlungsmaxime der europäischen Umweltpolitik (Art. 191 Abs. 2 AEUV) und das gilt auch für den deutschen Staat. Trotz dieser rechtsverbindlichen Verpflichtung ist Deutschland nicht fähig, die für die Gesellschaft lebensnotwendigen Maßnahmen durchzuführen und die Lebensgrundlagen der Bevölkerung wirksam zu schützen. Es liegen zahlreiche naturwissenschaftliche Studien über den Zusammenhang zwischen der ökonomischen Landnahme und der Entstehung und Ausbreitung tödlicher Viren vor. Entsprechende Epidemien und Pandemien wie SARS-Covid 2, Ebola, etc. sind auf das Engste mit dem Biodiversitätsverlust und dem Klimawandel verknüpft. Gerade wurde Deutschland von der EU-Kommission vor dem Gerichtshof der Europäischen Union wegen der Nichtumsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen verklagt. Im EU-Umweltrecht gehört Deutschland zu den größten Rechtsverletzern in Europa.

Diese enorme Zerstörung unserer ökologischen, sozialen und ökonomischen Lebensgrundlagen ist für unsere Gesellschaft nicht mehr hinnehmbar. Unsere Gesellschaft ist gezwungen, sich neue Rahmenbedingungen zu schaffen, wenn wir die zerstörende Entwicklung stoppen wollen. **Deshalb ist eine Verfassungsgebung inzwischen für unsere Gesellschaft von existenzieller Bedeutung.**

Kürzlich hat die Kanzlerin Meinungsfreiheit für das weißrussische Volk verlangt. Diese Meinungsfreiheit steht dem deutschen Volk auch zu. Wir erwarten, dass Sie Ihre Pflichten gegenüber dem deutschen Volk laut Ihrem Amtseid während der Verfassungsgebung erfüllen werden.

IV. Benachrichtigung: Polizeizentralen der 16 Bundesländer

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 24. November 2020 wurde dem Deutschen Bundestag (s. Anhang), dem Bundesinnenminister, den 16 Landtagen, den 26 EU-Mitgliedsstaaten, dem EU-Parlament, der EU-Kommission und im Januar dem Internationalen Gerichtshof und dem Europarat offiziell mitgeteilt, dass die Bundesrepublik Deutschland seit dem 24. November 2020 eine Verfassungsgebende Versammlung hat und eine Verfassungsgebung ausschließlich durch das deutsche Volk stattfindet. Die Kenntnisnahme der Mitteilung zu der Verfassungsgebung wurde bis jetzt vom Deutschen Bundestag am 20.01.2021 (s. Anlage), EU-Parlament und Landtag Sachsen-Anhalt bestätigt.

Es entspricht dem Grundsatz der Volkssouveränität, dass Verfassungsgebungen jederzeit möglich sind, ohne dass es hierzu besonderer konstitutioneller Ermächtigung bedürfte (s. Schreiben des Bundestages). Nach dem UN-Zivilpakt (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte/IPbPR), der am 23.03.1976 in Kraft trat und seitdem auch für die Bundesrepublik Deutschland gültig ist, ist der Gesetzgeber sogar verpflichtet, die Verwirklichung des Rechts des deutschen Volkes auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten. **Die Staatsorgane sind nicht berechtigt, dem Volk seine verfassungsgebende Gewalt wegzunehmen, denn sie sind gerade vom Volk beauftragt, seine Verfassung auszuführen.**

Nach Art. 20 Abs. 3 GG ist die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an die Verfassung, an Gesetz und an das Recht gebunden. Die Polizei ist ein Teil der vollziehenden Gewalt. Nach dem allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht ist die Polizei zuständig, die öffentliche Ordnung zu schützen, Gefahren vom Einzelnen und dem Gemeinwesen abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen. **Eine Verfassungsgebung ist ein offizieller völkerrechtlicher Akt.** Damit der demokratische Ablauf der Verfassungsgebung nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts „ihre Unabhängigkeit“ (s. BVerfG, 23.10.1951 - 2 BvG 1/51 Leitsatz Nr. 21) bewahrt und die Bevölkerung ihre Entscheidungen stets „frei von äußerem und innerem Zwang“ treffen kann (s. BVerfGE 5, 85, S. 131 f., Rn. 235/KPD-Urteil), ist die Pflicht der Polizei auch hier, ihrer gesetzlichen Aufgaben nachzukommen und bei dem Entwicklungsprozess der Verfassungsgebung für einen reibungslosen Ablauf zu sorgen.

Da die Verfassungsgebende Versammlung von Anfang an transparent arbeitet, teilen die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger dem Bundestag ihre Mitgliedschaft und Mitarbeit in der Verfassungsgebenden Versammlung

mit. Die aus dem deutschen Volk gebildete Verfassungsgebende Versammlung hat einen höheren Rang als die auf Grund der erlassenen Verfassung gewählte Volksvertretung und ist **von Vorgaben der amtierenden Staatsgewalten unabhängig und auch nicht an Regelungen einer schon bestehenden Verfassung gebunden**. Diese Verfassungsgebende Versammlung ist nicht nur berechtigt, über den Inhalt der künftigen Verfassung selbst zu bestimmen, sondern auch **hinsichtlich des Verfahrens**, in dem die Verfassung erarbeitet wird (s. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Oktober 1951, II. Senat, Leitsatz 21 und 21c).

Weil es für die Mitglieder der Verfassungsgebenden Versammlung feststeht, dass diese Verfassung nur aus dem Volk für das Volk entstehen soll, muss gewährleistet werden, dass jedes Mitglied unserer Gesellschaft seine Meinung und Ideen in diesen Entwicklungsprozess stets frei und möglichst von überall einbringen kann. Deshalb teilen wir Ihnen mit, dass Gastronomiebetriebe und verschiedene Betriebe (Arztpraxen, Friseursalons, Läden, verschiedene Studios usw.), die noch geschlossen sind, auch öffnen werden und ihre Tätigkeit wieder aufnehmen. Während ihrer gewohnten Öffnungszeiten werden sie neben ihrer Tätigkeit die Verfassungsgebung aktiv unterstützen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es dem deutschen Volk zusteht, im Entstehungsprozess der Verfassung ganz **frei von äußerem und innerem Zwang entscheiden** zu können (s. BVerfG 5, 85, S. 131 f., Rn. 235/KPD-Urteil). Das deutsche Volk ist in jeder Hinsicht berechtigt, seine Zukunft frei zu gestalten und über sein Schicksal frei zu entscheiden. Es ist den Staatsorganen untersagt, diese Verfassungsgebung in irgendeiner Weise **zu unterbinden oder zu behindern**.

Da unsere Gesellschaft sich zurzeit in einer epidemischen Phase befindet, ist es selbstverständlich, dass die Gesundheit der Bevölkerung auch unter dieser Verfassungsgebung außerordentlich wichtig ist. Deshalb haben wir eine unabhängige Expertenkommission aus zahlreichen Wissenschaftlern eingerichtet, die während der Verfassungsgebung unter Berücksichtigung aller renommierten Studien und der neusten Empfehlungen der WHO für die Bevölkerung Richtlinien zu ihrem Verhalten geben wird, damit diese epidemische Phase schnellstens überwunden wird. Die Bevölkerung ist fähig, auch während der Verfassungsgebung füreinander die Verantwortung zu tragen. Die Betriebe werden die Hygieneauflagen der vergangenen Monate in ihren Betrieben einhalten.

Da wir weiterhin transparent arbeiten, werden wir die Betriebe, die aktiv die Verfassungsgebung unterstützen, neben den Innenministern auch der Polizei bekanntgeben, damit sie für ihre Mitwirkung an der Verfassungsgebung den ihnen zustehenden Schutz im Sinne des Völker- und Verfassungsrechts vor jeder Willkür durch die Polizei erhalten. Deshalb wird jeder Betrieb, der die Verfassungsgebung in seiner Öffnungszeiten neben seiner Tätigkeit aktiv unterstützt, das an die örtliche Polizei melden, damit sie vor Ort mit den Betrieben für einen demokratischen Ablauf der Verfassungsgebung sorgen können.

Gegen Deutschland laufen jetzt schon 76 EU-Vertragsverletzungsverfahren. Der Schutzauftrag des Art. 191 AEUV umfasst das Vorsorgeprinzip als rechtsverbindliche Handlungsmaxime der europäischen Umweltpolitik (Art. 191 Abs. 2 AEUV) und das gilt auch für den deutschen Staat. Trotz dieser rechtsverbindlichen Verpflichtung ist Deutschland nicht fähig, die für die Gesellschaft lebensnotwendigen Maßnahmen durchzuführen und die Lebensgrundlagen der Bevölkerung wirksam zu schützen. Es liegen zahlreiche naturwissenschaftliche Studien über den Zusammenhang zwischen der ökonomischen Landnahme und der Entstehung und Ausbreitung tödlicher Viren vor. Entsprechende Epidemien und Pandemien wie SARS-Covid 2, Ebola, etc. sind auf das Engste mit dem Biodiversitätsverlust und dem Klimawandel verknüpft. Gerade wurde Deutschland von der EU-Kommission vor dem Gerichtshof der Europäischen Union wegen der Nichtumsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen verklagt. Im EU-Umweltrecht gehört Deutschland zu den größten Rechtsverletzern in Europa.

Diese enorme Zerstörung unserer ökologischen, sozialen und ökonomischen Lebensgrundlagen ist für unsere Gesellschaft nicht mehr hinnehmbar. Unsere Gesellschaft ist gezwungen, sich neue Rahmenbedingungen zu schaffen, wenn wir die zerstörende Entwicklung stoppen wollen. **Deshalb ist eine Verfassungsgebung inzwischen für unsere Gesellschaft von existenzieller Bedeutung.**

Kürzlich hat die Bundeskanzlerin Meinungsfreiheit für das weißrussische Volk verlangt. Diese Meinungsfreiheit steht dem deutschen Volk auch zu. Wir bedanken uns im Voraus für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Polizei um den Erhalt der verfassungsmäßigen Ordnung.

V. Benachrichtigung: Präsidenten der 16 Landtage

Sehr geehrter Herr Präsident,

Sehr geehrte Mitglieder des Landtages,

am 24. November 2020 wurde dem Deutschen Bundestag (s. Anhang), dem Bundesinnenminister, den 16 Landtagen, den 26 EU-Mitgliedsstaaten, dem EU-Parlament, der EU-Kommission und im Januar dem Internationalen Gerichtshof und dem Europarat offiziell mitgeteilt, dass die Bundesrepublik Deutschland seit dem 24. November 2020 eine Verfassungsgebende Versammlung hat und eine Verfassungsgebung ausschließlich durch das deutsche Volk stattfindet. Die Kenntnisnahme der Mitteilung zu der Verfassungsgebung wurde bis jetzt vom Deutschen Bundestag am 20.01.2021 (s. Anlage), EU-Parlament und Landtag Sachsen-Anhalt bestätigt.

Es entspricht dem Grundsatz der Volkssouveränität, dass Verfassungsgebungen jederzeit möglich sind, ohne dass es hierzu besonderer konstitutioneller Ermächtigung bedürfte (s. Anlage). Nach dem UN-Zivilpakt (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte/IPbPR), der am 23.03.1976 in Kraft trat und seitdem auch für die Bundesrepublik Deutschland gültig ist, ist der Gesetzgeber sogar verpflichtet, die Verwirklichung des Rechts des deutschen Volkes auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten. **Die Staatsorgane sind nicht berechtigt, dem Volk seine verfassungsgebende Gewalt wegzunehmen, denn sie sind gerade vom Volk beauftragt, seine Verfassung auszuführen.**

Nach Art. 20 Abs. 3 GG ist die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden. Das bedeutet, dass die Pflicht des Landtages ist, die Tätigkeit der Landesregierung zu kontrollieren. In diesem Fall ist Ihre Pflicht, darauf zu achten, dass das Ministerium für Inneres als ein Teil der vollziehenden Gewalt die notwendige Unterstützung für einen reibungslosen Ablauf der Verfassungsgebung gewährleistet. **Eine Verfassungsgebung ist ein offizieller völkerrechtlicher Akt.** Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts muss der demokratische Ablauf der Verfassungsgebung „ihre Unabhängigkeit“ (s. BVerfG, 23.10.1951 - 2 BvG 1/51 Leitsatz Nr. 21) bewahren, damit die Bevölkerung ihre Entscheidungen stets „frei von äußerem und innerem Zwang“ treffen kann (s. BVerfGE 5, 85, S. 131 f., Rn. 235/KPD-Urteil).

Da die Verfassungsgebende Versammlung von Anfang an transparent arbeitet, teilen die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger dem Bundestag ihre Mitgliedschaft und Mitarbeit in der Verfassungsgebenden Versammlung mit. Die aus dem deutschen Volk gebildete Verfassungsgebende Versammlung hat einen höheren Rang als die auf Grund der erlassenen Verfassung gewählte Volksvertretung und ist **von Vorgaben der amtierenden Staatsgewalten unabhängig und auch nicht an Regelungen einer schon bestehenden Verfassung gebunden.** Diese Verfassungsgebende Versammlung ist nicht nur berechtigt, über den Inhalt der künftigen Verfassung selbst zu bestimmen, sondern auch **hinsichtlich des Verfahrens**, in dem die Verfassung erarbeitet wird (s. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Oktober 1951, II. Senat, Leitsatz 21 und 21c).

Weil es für die Mitglieder der Verfassungsgebenden Versammlung feststeht, dass diese Verfassung nur aus dem Volk für das Volk entstehen soll, muss gewährleistet werden, dass jedes Mitglied unserer Gesellschaft seine Meinung und Ideen in diesen Entwicklungsprozess stets frei und möglichst von überall einbringen kann. Deshalb teilen wir Ihnen mit, dass Gastronomiebetriebe und verschiedene andere Betriebe (Arztpraxen, Friseursalons, Läden, verschiedene Studios usw.), die noch geschlossen sind, auch öffnen werden und ihre Tätigkeit wieder aufnehmen. Während ihrer gewohnten Öffnungszeiten werden sie neben ihrer Tätigkeit die Verfassungsgebung aktiv unterstützen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es dem deutschen Volk zusteht, im Entstehungsprozess der Verfassung ganz **frei von äußerem und innerem Zwang entscheiden** zu können (s. BVerfG 5, 85, S. 131 f., Rn. 235/KPD-Urteil). Das deutsche Volk ist in jeder Hinsicht berechtigt, seine Zukunft frei zu gestalten und über sein Schicksal frei zu entscheiden. Es ist den Staatsorganen untersagt, diese Verfassungsgebung in irgendeiner Weise **zu unterbinden oder zu behindern.**

Da unsere Gesellschaft sich zurzeit in einer epidemischen Phase befindet, ist es selbstverständlich, dass die Gesundheit der Bevölkerung auch unter dieser Verfassungsgebung außerordentlich wichtig ist. Deshalb haben wir eine unabhängige Expertenkommission aus zahlreichen Wissenschaftlern eingerichtet, die während der Verfassungsgebung unter Berücksichtigung aller renommierten Studien und der neusten Empfehlungen der WHO für die Bevölkerung Richtlinien zu ihrem Verhalten geben wird, damit diese epidemische Phase schnellstens überwunden wird. Die Bevölkerung ist fähig, auch während der Verfassungsgebung füreinander die Verantwortung zu tragen. Die Betriebe werden die Hygieneauflagen der vergangenen Monate in ihren Betrieben einhalten.

Da wir weiterhin transparent arbeiten, werden wir die Betriebe, die aktiv die Verfassungsgebung unterstützen, neben den Innenministern auch der Polizei bekanntgeben, damit sie für ihre Mitwirkung an der Verfassungsgebung den

ihnen zustehenden Schutz im Sinne des Völker- und Verfassungsrechts vor jeder Willkür durch die Polizei erhalten. Deshalb wird jeder Betrieb, der die Verfassungsgebung in seiner Öffnungszeiten neben seiner Tätigkeit aktiv unterstützt, das an die örtliche Polizei melden, damit sie vor Ort mit den Betrieben für einen demokratischen Ablauf der Verfassungsgebung sorgen können.

Gegen Deutschland laufen jetzt schon 76 EU-Vertragsverletzungsverfahren. Der Schutzauftrag des Art. 191 AEUV umfasst das Vorsorgeprinzip als rechtsverbindliche Handlungsmaxime der europäischen Umweltpolitik (Art. 191 Abs. 2 AEUV) und das gilt auch für den deutschen Staat. Trotz dieser rechtsverbindlichen Verpflichtung ist Deutschland nicht fähig, die für die Gesellschaft lebensnotwendigen Maßnahmen durchzuführen und die Lebensgrundlagen der Bevölkerung wirksam zu schützen. Es liegen zahlreiche naturwissenschaftliche Studien über den Zusammenhang zwischen der ökonomischen Landnahme und der Entstehung und Ausbreitung tödlicher Viren vor. Entsprechende Epidemien und Pandemien wie SARS-Covid 2, Ebola, etc. sind auf das Engste mit dem Biodiversitätsverlust und dem Klimawandel verknüpft. Gerade wurde Deutschland von der EU-Kommission vor dem Gerichtshof der Europäischen Union wegen der Nichtumsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen verklagt.

Im EU-Umweltrecht gehört Deutschland zu den größten Rechtsverletzern in Europa. Diese enorme Zerstörung unserer ökologischen, sozialen und ökonomischen Lebensgrundlagen ist für unsere Gesellschaft nicht mehr hinnehmbar. Unsere Gesellschaft ist gezwungen, sich neue Rahmenbedingungen zu schaffen, wenn wir die zerstörende Entwicklung stoppen wollen. **Deshalb ist eine Verfassungsgebung inzwischen für unsere Gesellschaft von existenzieller Bedeutung.**

Kürzlich hat die Bundeskanzlerin Meinungsfreiheit für das weißrussische Volk verlangt. Diese Meinungsfreiheit steht dem deutschen Volk auch zu. Wir erwarten, dass der Landtag ihre verfassungsmäßigen Pflichten gegenüber dem deutschen Volk erfüllt.